



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das
Eidgenössische Finanzdepartement,
Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF
3003 Bern

Änderung des Börsengesetzes, Anhörung betreffend Art. 32 Abs. 4 BEHG

Sehr geehrter Herr Staatssekretär
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen bezug auf die Einladung zur Anhörung betreffend Art. 32 Abs. 4 BEHG.

Der Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft begrüsst die Initiative der Übernahmekommission zur Überarbeitung von Art. 32 Abs. 4 BEHG. Wir teilen die Argumentation der Übernahmekommission, wonach die heutige Regelung dem Prinzip der Gleichbehandlung widerspricht und kommen darin über ein, dass die Möglichkeit zur Gewährung einer Kontrollprämie einzuschränken oder aufzuheben ist. Insbesondere erachten wir es als unbefriedigend, dass eine Prämie auch für den Erwerb von nicht kontrollierenden Aktienanteilen zulässig ist.

Wir empfehlen daher die Änderung von Art. 32 Abs. 4 BEHG in die laufende Revision des Börsengesetzes aufzunehmen und die Möglichkeit der Bezahlung einer Kontrollprämie einzuschränken oder abzuschaffen. Der Kanton Basel-Landschaft behält sich eine abschliessende Stellungnahme zu den von der Übernahmekommission erläuterten Varianten vor.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Liestal, 22. Februar 2011

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
der Präsident

der Landschreiber